

amtsBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 19/2012

22. Jahrgang

25. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

- 43** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Mettmann (4. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 02.10.2012)
- 44** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung für den Jugendrat der Stadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 02.10.2012)
- 45** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 135 - Kindergarten Kirchendelle - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 22.10.2012
- 46** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Einleitung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 9
- Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße -
- 47** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom
23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung
- 39. Flächennutzungsplanänderung – Wülfrather Straße nördliche Eismann -
- 48** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom
23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung
- 40. Flächennutzungsplanänderung – Bereich ME-Ost / Korreshof -
- 49** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom
23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung
- 41. Flächennutzungsplanänderung – Eidamshäuser Straße / Südring -
- 50** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom
23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung
- 42. Flächennutzungsplanänderung – Ehemalige B 7n-Trasse –
- 51** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom
23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung
- 43. Flächennutzungsplanänderung – Ausgleichsfläche Südring -
- 52** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks an Herrn Rico Rüde
- 53** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben einschließlich der Dienst-
und Fachaufsicht für den Baubetriebshof der Stadt Wülfrath durch die Stadt Mettmann

43

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege
gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch SGB VIII
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Mettmann
(4. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 02.10.2012)****1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege**

- (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII regeln umfassend die Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.
- (2) Die Kindertagespflege soll
 - o die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
 - o die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
 - o den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2. Angebote und Leistungen des Fachdienstes Kindertagespflege, des Jugendamtes Mettmann

Um die Kindertagespflege qualitativ zu gestalten erfolgt die Einrichtung eines Fachdienstes, der folgende Leistungen umfasst:

- o Gewinnung, Beratung und Qualifizierung geeigneter Kindertagespflegepersonen
- o Eignungsfeststellung durch Hausbesuche, Informationsgespräche und Prüfen der Voraussetzungen
- o Erteilung der Pflegeerlaubnis
- o Beratung und Information der Erziehungsberechtigten
- o Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson
- o Begleitung von Pflegeverhältnissen
- o Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern
- o Kooperation mit Einrichtungen und freien Trägern der Jugendhilfe
- o Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (gemäß § 23 SGB VIII)
- o Erhebung von Elternbeiträgen (siehe Satzung)
- o Vernetzung der Tagespflegepersonen.

3. Zielgruppe/Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

Kindertagespflege wird gemäß § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter 3 Jahren, im schulpflichtigen Alter (für Kinder bis 14 Jahre, siehe § 7 SGB VIII) und als ergänzendes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen gewährt.

(1) Für unter Einjährige sind gemäß § 24 Abs. 3 mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

- o beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind
- o der allein Erziehungsberechtigte erwerbstätig ist
- o die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bevorsteht
- o der Erziehungsberechtigte/die Erziehungsberechtigten Arbeit suchend ist/sind
- o eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird
- o eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird
- o an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird
- o wenn eine Unterbringung außerhalb des elterlichen Umfeldes für das Wohl des Kindes angezeigt ist.

(2) Nach Beendigung des 1. Lebensjahres kann ein Platz mit bis zu 25 Std. pro Woche gewährt werden, unabhängig von den unter 3. (1) genannten Kriterien. Bei einer Betreuung von mehr als 25 Std. pro Woche, greifen die unter Punkt 3 (1) genannten Kriterien.

(3) Bei Kindern zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Reichen die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen nicht aus, so kann eine Anschlussbetreuung durch eine Tagespflegeperson ergänzend geltend gemacht werden.

(4) Schulkindern ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Kindertagespflege-Angebot nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule) ergänzend vorzuhalten.

Kindertagespflege wird weiterhin gewährt, wenn aus Sicht des Kommunalen Sozialdienstes diese Betreuungsform aus pädagogischen Gründen angezeigt ist.

(5) Zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bei Kindern ab drei einem Jahr müssen ebenfalls die unter (1) genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(6) Bei ergänzender Kindertagespflege in Schließungszeiten von Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule und ähnliches) wird keine Bezuschussung gewährt.

4. Eignung von Tagespflegepersonen / Erteilung der Erlaubnis

(1) Voraussetzungen für die Vermittlung eines Kindes durch das Fachamt an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen, sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle erfüllt sind. Die Geeignetheit stellt das Fachamt des Jugendamtes in einem persönlichen Gespräch, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeererlaubnis des Jugendamtes. Jeder, der Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchent-

lich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d. Regel **fünf** fremden Kindern. Eine Betreuung des vierten und fünften Kindes bedarf einer besonderen Erlaubnis des Jugendamtes.

(2) Formale Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Durchführung der Kindertagespflege ist die nachgewiesene Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss eines Qualifizierungskurses zur Kindertagespflege nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstitutes München, mit einem Umfang von mindestens 160 Stunden. Sollte eine päd. Ausbildung vorhanden sein (Kinderpflegerin, Erzieherin, Sozialpädagogin), umfasst die zusätzliche Qualifizierung im Bereich der Kindertagespflege mindestens 80 Stunden, ebenfalls nach Vorgabe des DJI München. Eventuell angefallene Kursgebühren werden nach Erteilung der Pflegeerlaubnis und erstmaliger Vermittlung **eines** in Mettmann wohnhaften Kindes durch das Jugendamt bis zu einer Höhe von 400 Euro erstattet.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind darüber hinaus nachzuweisen bzw. vorzulegen:

- o aktuelles polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG, für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahre
- o aktuelles Gesundheitszeugnis
- o Nachweis über die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs am Kind (nicht älter als 1 Jahr).

(3) Persönliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- o Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen
- o Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit
- o Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung
- o Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten
- o Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
- o Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt
- o Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet
- o Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe
- o Die Ausgestaltung der Räume mit Mobiliar sowie ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht. Sicherheitsaspekte werden beachtet
- o Es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen, die genutzt werden.

5. Leistungen Kindertagespflegeentgelt

(1) Der Tagespflegeperson wird gemäß §§ 23, 24 KJHG eine laufende Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung gewährt, und zwar in Höhe von 4-€ 4,50 € pro Std. und Kind. Der Betrag setzt sich zusammen aus 1/3 Zuschuss für den Sachaufwand und 2/3 Zuschuss für die Förderleistung. Das Jugendamt empfiehlt den Tagespflegepersonen, ihre Honorarforderung gegenüber den Eltern um max. 1 € pro Stunde zu erhöhen.

Betreut eine Tagespflegeperson ein oder mehrere Kinder im Haushalt der Eltern, wird der Zuschuss des Jugendamtes um den Betrag des Sachaufwandes gekürzt. Verfügen Eltern über wenig Einkommen, (bis 3. Stufe der Satzung) wird der städtische Zuschuss auf 4,50 € pro Kind und Stunde erhöht, wenn die Arbeitszeit der Eltern vor 7.00 Uhr beginnt und nach 21.00 Uhr endet. Sollte eine "Über Nachtbetreuung" notwendig sein, z.B. bei Schichtarbeit der Sorgeberechtigten, werden die Nachtzeiten 22.00 Uhr - 06.00 Uhr mit 2 € pro Stunde bezuschusst.

(2) Soweit im Einzelfall (z.B. bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt gezahlt werden. Bei Familien bzw. Alleinerziehenden die über weniger als 15.000 € Brutto-Jahreseinkommen verfügen, somit keinen Elternbeitrag an das Jugendamt zahlen müssen (siehe Satzung) und die eine Betreuung für ihr Kind aufgrund der in der Richtlinie genannten Kriterien benötigen, wird der Zuschuss an die Tagespflegeperson auf 5 € erhöht.

(3) Darüber hinaus umfasst die Geldleistung für die Dauer der bezuschussten Tagespflege die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bei der BGW, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Übernahme der angemessenen Kosten zu einer Krankenversicherung. Die Kosten werden nur für die in Mettmann lebenden Kinder gezahlt. Die Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung werden jährlich angepasst.

(4) Essensgeld und die Bereitstellung von Hygieneartikel zur Versorgung des Pflegekindes werden zwischen Sorgeberechtigten und Tagespflegepersonen individuell geregelt.

(5) Die Gewährung von Tagespflegegeld an unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden und ist abhängig von einer Pflegeerlaubnis und der Bereitschaft zur Aufnahme mindestens eines weiteren Tagespflegekindes.

(6) Das Tagespflegegeld wird rückwirkend für den geleisteten Monat an die Pflegeperson, nach Einreichen des Nachweises der erfolgten Betreuungsleistung, überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang / -ende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegeersatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.

(7) Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von Tagespflegepersonen von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Pflegeperson und den Eltern abzustimmen.

Vertretungen bei Krankheit der Tagespflegeperson durch eine andere Tagespflegeperson wird mit 4-€ 4,50 € pro Stunde nach vorheriger Absprache bezuschusst.

(8) Ändern sich familiäre Bedingungen, für Kinder unter einem Jahr, z.B. auf Grund von Arbeitslosigkeit, kann die Leistung für eine Übergangszeit von bis zu drei Monaten und max. 15 Std. pro Woche Betreuung, zum Wohle des Kindes weiter geführt werden.

6. Antrag und Bewilligungsverfahren

(1) Auf Antrag der Sorgeberechtigten wird die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Tagespflege durch das Jugendamt geprüft, bewilligt und ggf. ein Platz vermittelt. Vermittelt wird nur an Pflegepersonen mit Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII).

Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren ersten Wohnsitz im Stadtgebiet von Mettmann haben.

Bewilligt wird die Tagespflege ab einer Betreuungszeit von 15 Std. pro Woche. Eine tägliche Betreuungszeit von max. 10 Std. pro Tag sollte nicht überschritten werden. Bei Kindern die sich in einer institutionellen Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken (oder in zu begründeten Einzelfällen), kann von der 15 Std. Mindestbetreuung abgesehen werden.

(2) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson in Abstimmung mit dem Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind ange-

messene Eingewöhnungszeit in die Kindertagespflege erfolgt ist. Die Eingewöhnungszeit wird auf Antrag und bei Bedarf für max. 20 Std. bezuschusst.

(3) Die Sorgeberechtigten der unter Einjährigen müssen bei Antragsstellung Arbeitsverträge, Studien- oder Schulbescheinigungen und einen entsprechenden Stundennachweis über die zu leistende Arbeitszeit vorlegen. Selbständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen. Danach werden die notwendigen Betreuungszeiten festgelegt.

Hat das Kind das erste Lebensjahr bereits vollendet und wird bis zu 25 Stunden pro Woche betreut, ist kein gesonderter Nachweis über die Arbeitszeiten zu erbringen. Bei einer Betreuung von mehr als 25 Stunden pro Woche müssen Nachweise siehe Punkt 3 (1) erbracht werden.

(4) Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, indem ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt eingegangen ist. Das Jugendamt behält sich vor, in regelmäßigen Abständen die Voraussetzungen für eine Bezuschussung des Pflegeverhältnisses zu überprüfen. Bei vorzeitigem Abbruch seitens der Kindeseltern wird die Leistung bis zum Monatsende gewährt.

Tagespflegepersonen und Eltern sind verpflichtet einen Betreuungsvertrag abzuschließen.

7. Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege wird von den Eltern ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs.1 SGB VIII erhoben. Der Kostenbeitrag ist in der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege festgelegt.

8. Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- o Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- o Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- o Wohnungswechsel
- o Unterbrechungen der Betreuung von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung durch die Erziehungsberechtigten.

(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und/oder die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

(3) Die geleisteten Betreuungsstunden sind schriftlich durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren und durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

9. Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 23.10.2012

Bernd Günther
Bürgermeister

44

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung für den Jugendrat der Stadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 02.10.2012)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 02.10.2012 folgende Satzung für den Jugendrat der Stadt Mettmann beschlossen:

Satzung für den Jugendrat der Stadt Mettmann

Präambel

Für die Lebensqualität einer Stadt ist die Kinder- und Jugendfreundlichkeit ihrer unmittelbaren lokalen Umgebung ein wichtiges Kriterium. Auf dem Weg dorthin ist vor allem eine hohe Eigenbeteiligung der Kinder und Jugendlichen anzustreben. Jugendliche sollen die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung ihrer Lebenswelt erhalten und zu eigenverantwortlichem Handeln angeleitet werden. Sie sollen in die betreffenden Planungen und Entscheidungen der Stadt involviert werden. In diesem Sinne ist der Jugendrat eine politische Institution von Jugendlichen für eine jugendfreundliche Stadt Mettmann. Der Jugendrat Mettmann soll Kinder und Jugendliche in politische Prozesse einbeziehen, um demokratische und transparente Teilhabe zu ermöglichen.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Der Jugendrat der Stadt Mettmann macht sich zur Aufgabe, die Meinungen und Vorstellungen zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes möglichst vieler Mettmanner Jugendlichen zu vertreten.

Der Jugendrat soll

- im Interesse aller Mettmanner Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

(2) Der Jugendrat nimmt Anregungen und Wünsche der Mettmanner Jugendlichen entgegen. In den Sitzungen und in den Arbeitsgruppen werden Lösungsmöglichkeiten und Projektskizzen erarbeitet. In den Sitzungen werden Beschlussvorschläge entwickelt, die nach Abstimmung den

Vorsitzenden der jeweils zuständigen Fachausschüsse zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagen werden.

(3) Der Jugendrat wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt. Der Jugendrat erhält alle öffentlichen Vorlagen und Protokolle des Jugendhilfeausschusses sowie alle anderen für sie relevanten Vorlagen.

(4) Der Jugendrat hat nach einem Beschluss des Rates der Stadt Mettmann ein generelles Rederecht in den Fachausschüssen insbesondere im Jugendhilfeausschuss der Stadt Mettmann.

(5) Der Jugendrat tauscht sich regelmäßig mit Kinder- und Jugendgremien anderer Städte aus, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundliches Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung auf dem Weg zu einer flächendeckenden und funktionierenden Jugendbeteiligung zu geben.

§ 2 Wahlen zum Jugendrat

(1) Wählen können alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ab der weiterführenden Schule, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die in Mettmann wohnen oder aber Mettmanner Schulen besuchen.

(2) Gewählt werden können alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ab der weiterführenden Schule bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs. Gewählt werden Kinder und Jugendliche, die in Mettmann wohnen oder aber eine Schule in Mettmann besuchen. Kinder und Jugendliche, die sich zur Wahl stellen möchten, erhalten Kandidaturbögen in den Schulsekretariaten und im Mehrgenerationenhaus Am KÖ, wie auch im Rathaus. Hier sind die ausgefüllten Bögen wieder abzugeben.

(3) Die Wahlen sind nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen frei, gleich, allgemein, geheim und unmittelbar. Die Schülerinnen und Schüler wählen in den entsprechenden Schulen während der Schulpause, in Freistunden oder nach Schulschluss. Mettmanner Jugendliche, die keine Mettmanner Schule besuchen, wählen im Mehrgenerationenhaus Am KÖ.

(4) Die Wahlperiode des Jugendrates beträgt 24 Monate.

(5) Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Die Kandidaten sind für die Dauer der Wahlperiode gewählt, auch wenn sie in dieser Zeit die Altersgrenze (siehe § 2 Absatz 2) überschreiten. Beim Ausscheiden eines Jugendratsmitglieds rückt der Kandidat mit dem nächst höherem Stimmergebnis nach. Daher ist eine Nachrückliste wichtig und notwendig, um die Arbeitsfähigkeit des Jugendrates sichern zu können.

(6) Mindestens 12 Jugendliche sollten sich im Jugendrat aktiv einsetzen, damit eine breite Vielfalt und Entwicklung eines Meinungsbildes gegeben ist.

(7) Stellen sich weniger als 12 Kandidaten zur Wahl wird wie folgt verfahren: Die Wahl entfällt und die gemeldeten Jugendlichen sind automatisch Mitglieder des Jugendrates Mettmann.

(8) Die zur Wahl bereiten Kinder und Jugendlichen bilden dann den neuen Jugendrat. Nur die noch zu besetzenden Plätze werden erneut zur Wahl gestellt.

(9) Es wird eine neue Wahl vorbereitet.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendrates

(1) Vom Jugendrat sind eine Sprecherin und ein Sprecher und ein Vertreter in freier und geheimer Wahl zu wählen. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl.

(2) Eine möglichst ausgewogene Geschlechterparität ist hierbei zu beachten.

(3) Vom Jugendrat sind weiterhin drei Vorstandsmitglieder zu wählen, die mit den Sprechern den fünfköpfigen Vorstand des Jugendrates bilden. Der Vorstand bereitet die Jugendrat- Sitzungen vor und lädt zu den Sitzungen ein.

(4) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtes der Stadt Mettmann ist beratendes Mitglied des Jugendrates.

§ 4 Sitzungen des Jugendrates

(1) Sitzungen des Jugendrates sind mindestens vier Mal pro Jahr einzuberufen und öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Sprecher des Jugendrates leiten die Sitzungen des Jugendrates.

(3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Beschluss des Gremiums findet ein nichtöffentlicher Teil statt.

(4) Alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Mettmann sollen ihre Wünsche vor und nach den Sitzungen des Jugendrates äußern können. Hierzu werden vor und nach den Sitzungen Frage- und Diskussionsmöglichkeiten garantiert.

(5) Bei Bedarf können vom Jugendrat Ausschüsse zu bestimmten Themen eingerichtet werden.

(6) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Jugendratsmitglieder verpflichtend. Bei mehr als viermaligem unentschuldigtem Fehlen verliert das Jugendratsmitglied seinen Sitz und es rückt eine Kandidatin oder ein Kandidat der Nachrückliste nach. Den Sitzverlust stellt der Jugendrat durch Abstimmung fest.

§ 5 Anträge und Beschlussfähigkeit

(1) Kinder und Jugendliche aus der Stadt Mettmann und die Jugendratsmitglieder können jederzeit Anträge schriftlich formulieren und diese der Betreuungsperson zu kommen lassen. Die Anträge sind vom Vorstand zu prüfen und gegebenenfalls auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Bürgermeister der Stadt Mettmann kann bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.

(3) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß 10 Tage vor der Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Jugendratsmitglieder anwesend sind. Der/Die Sprecher/in stellt die Beschlussfähigkeit am Anfang der Sitzung fest.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Jugendrates zurückgestellt worden und wird der Jugendrat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(5) Zum Beschließen von Anträgen reicht eine einfache Mehrheit aus.

§ 6 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

(1) Beschlüsse des Jugendrates sind den betreffenden politischen Gremien und dem Rat der Stadt Mettmann als Anträge zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Jugendrat kann Vertreterinnen und Vertreter der Ratsfraktionen beratend einladen.

(3) Der Bürgermeister der Stadt Mettmann wird bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen.

(4) Bei Bedarf stehen kompetente Fachkräfte der Stadtverwaltung zur Beantwortung von Fragen, sowohl der Jugendratsmitglieder, als auch der anwesenden Kinder und Jugendlichen von Mettmann in der Jugendratsitzung zur Verfügung.

(5) Der Jugendrat berichtet einmal jährlich im Jugendhilfeausschuss über seine Arbeit und seine Erfahrungen.

§ 7 Begleitung

- (1) Der Jugendrat wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes begleitet.
- (2) Die für den Jugendrat zuständige sozialpädagogische Fachkraft im Jugendamt bildet die Schnittstelle zwischen Jugendrat, Verwaltung und Politik.
- (3) Sie unterstützt, berät und begleitet den Jugendrat in besonderer Weise bei der alltäglichen Arbeit. Zudem ist sie für die Durchführung der Wahlen verantwortlich und Hauptansprechpartner im gesamten Wahlverfahren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 23.10.2012

Der Bürgermeister

45

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des
Bebauungsplanes Nr. 135 – Kindergarten Kirchendelle -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 23.10.2012**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 02. Oktober 2012 den Bebauungsplan Nr. 135 - Kindergarten Kirchendelle - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 24 (Metzkausen) - Kirchendelle - und beinhaltet im Wesentlichen das Grundstück der ehemaligen Grundschule Kirchendelle sowie angrenzende Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für die Entwässerung.

Es wird begrenzt im:

Norden	durch die nördliche Grenze des Schulgrundstückes einschließlich der Begrünung,
Osten	durch die Hasseler Straße,
Süden	durch eine Linie ca. 20 m südlich des Kirchendeller Weges und die südliche Begrenzung der Teichanlagen,
Westen	durch die westliche Grenze der Wegeparzelle des Kirchendeller Weges.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 135 – Kindergarten Kirchendelle - kann ab sofort mit Begründung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:	
montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 135 – Kindergarten Kirchendelle - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

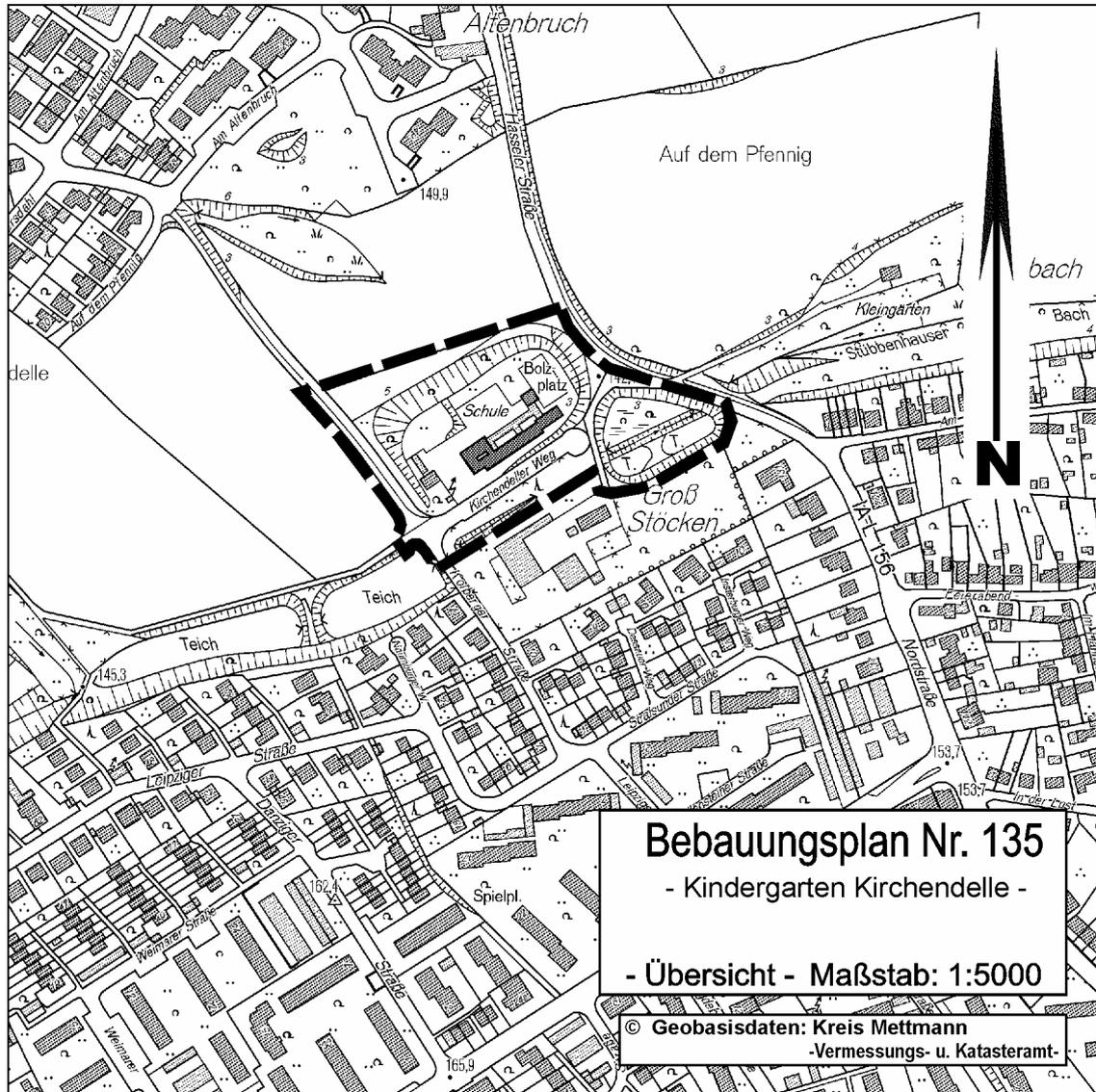
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 135 – Kindergarten Kirchendelle - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 22.10.2012

Bernd Günther
Bürgermeister



46

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Einleitung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 9
- Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 26. September 2012 die Einleitung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 – Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße - gemäß § 12 (2) i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet von Mettmann, innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 18 A und wird begrenzt,

im Norden durch das Grundstück der Fachhochschule für Wirtschaft (FHDW),

im Osten durch die Marie-Curie-Straße,

im Süden durch den Fußweg nördlich des Kreisbauhofes,

im Westen durch den Südring (B7).

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 10.350 qm und umfasst in der Gemarkung Mettmann, Flur 17, das Flurstück Nr. 5903 und Teile des Flurstücks Nr. 5.906.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

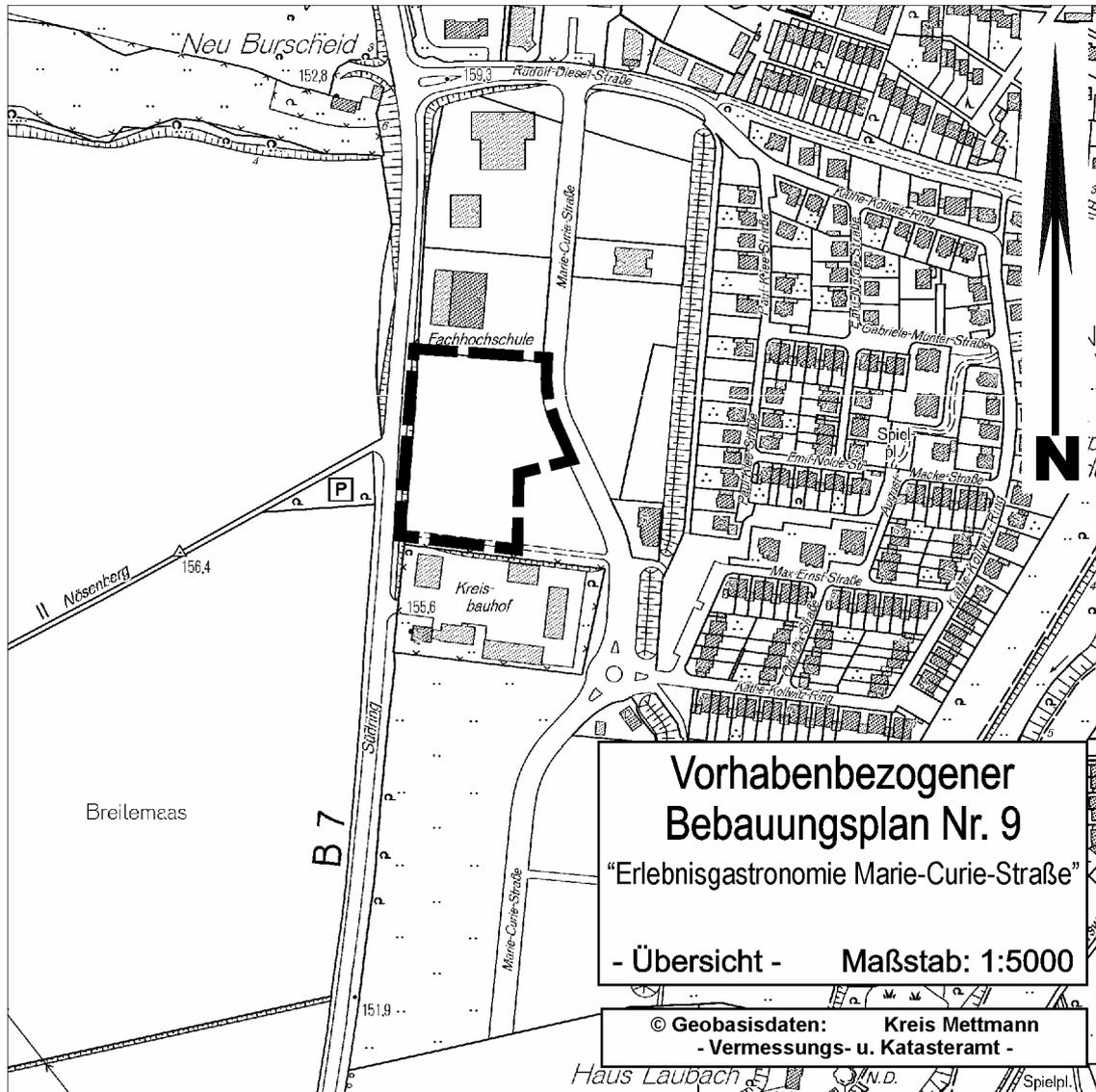
Der Einleitungsbeschluss wird hiermit gemäß § 12 (2) und § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhaben bezogene Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Mettmann, 23.10.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



47

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die nachstehend aufgeführte Planung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 05. November 2012 bis Freitag 16. November 2012

montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

39. Flächennutzungsplanänderung – Wülfrather Straße nördliche Eismann -

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nord-östlich der Wülfrather Straße im Anschluss an das Gelände der Fa. Eismann.

Es wird begrenzt im

Süd-Westen	durch die nordöstliche Grenze des Grundstückes der Fa. Eismann,
Süd-Osten	durch die Wülfrather Straße,
Nord-Osten	durch eine Linie senkrecht zur Wülfrather Straße im Abstand von ca. 430 m vom Grundstück der Fa. Eismann bis zur begrünten Böschung
Nord-Westen	durch den Erschließungsweg zum Grundstück Außenbürgerschaft 10 und seiner Verlängerung nach Nordosten

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

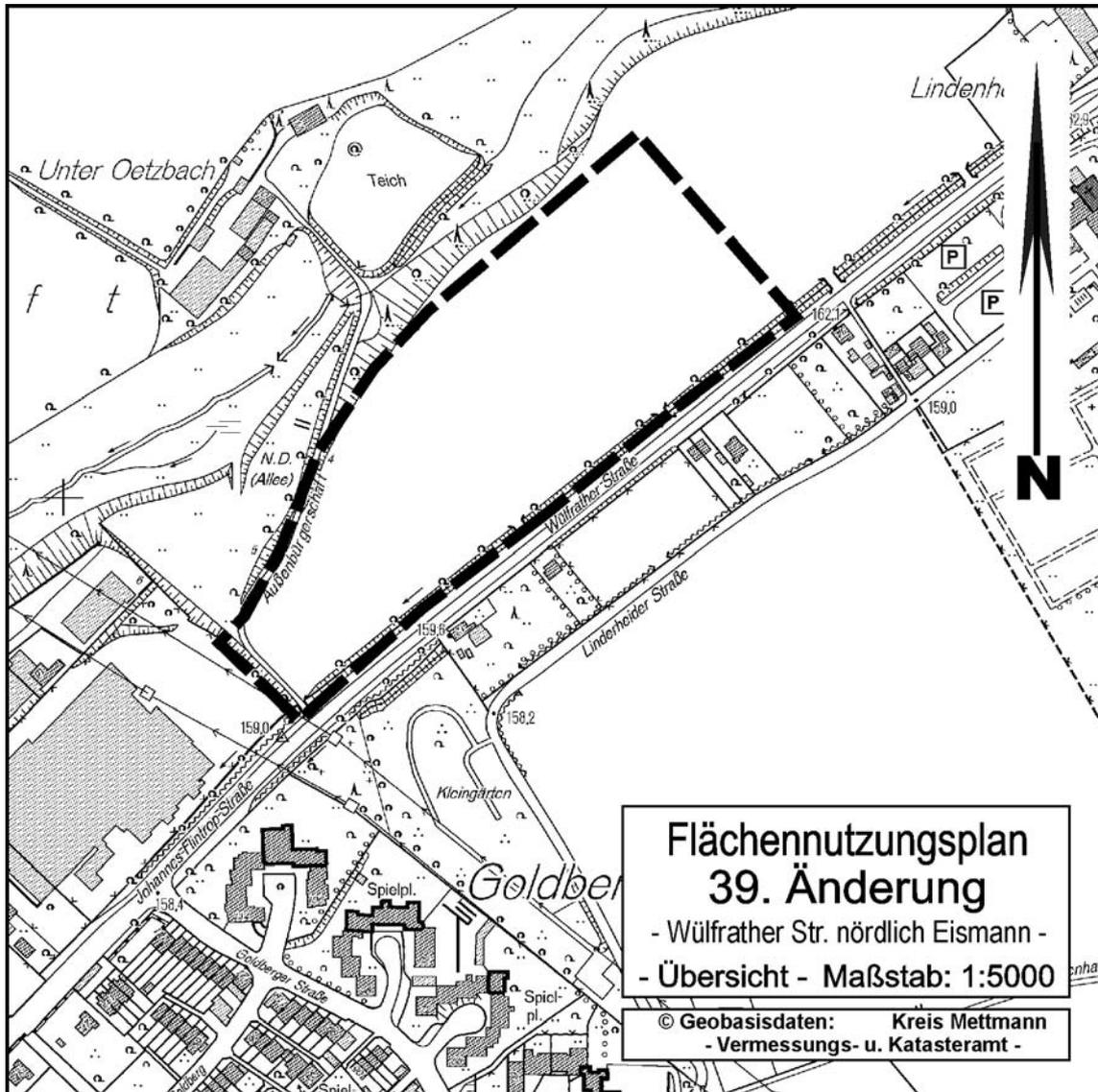
Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Streichung der bisherigen Darstellung Gewerbefläche zugunsten Flächen für die Landwirtschaft

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 23.10.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Geschorec



48

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die nachstehend aufgeführte Planung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 05. November 2012 bis Freitag 16. November 2012

montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

40. Flächennutzungsplanänderung – Bereich ME-Ost / Korreshof -

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet und umfasst landwirtschaftliche Flächen zwischen dem Benninghofer Weg im Westen, dem Hellenbrucher Bach im Norden, der Hochspannungsleitung im Osten und dem Benninghof im Süden.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

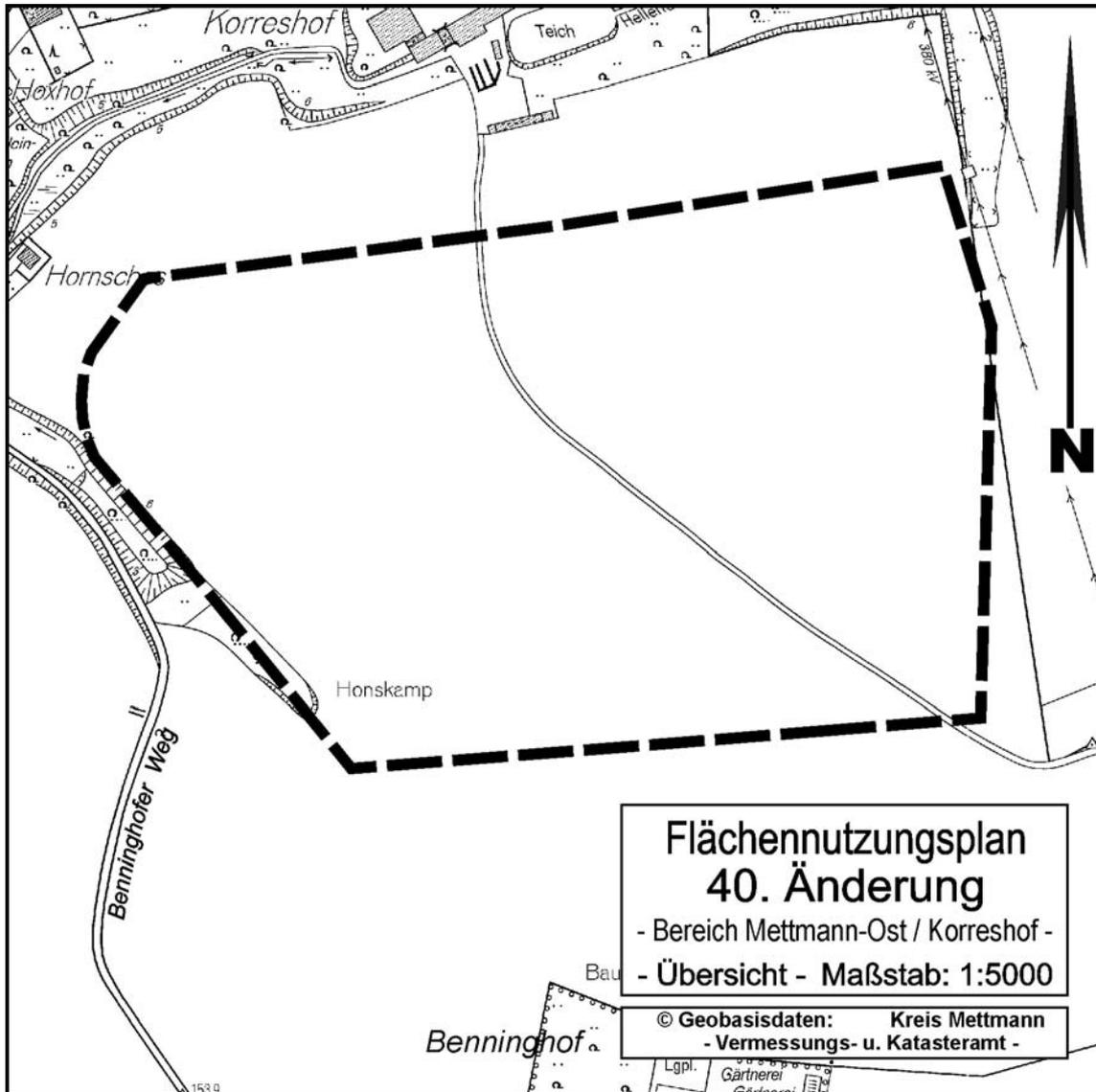
Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Streichung der bisherigen Darstellung Fläche für Aufschüttungen und Fläche für die Forstwirtschaft zugunsten Flächen für die Landwirtschaft

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 23.10.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Geschorec



49

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die nachstehend aufgeführte Planung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 05. November 2012 bis Freitag 16. November 2012

montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

41. Flächennutzungsplanänderung – Eidamshauer Straße / Südring –

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet östlich des Südrings und südlich der Eidamshauer Straße.

Es wird begrenzt im

Nord-Westen	durch die Eidamshauer Straße,
Nord-Osten	durch die bestehende Ausgleichsfläche,
Süd-Osten	durch eine Linie in einem Abstand von ca. 170 bis 200 m südöstlich zur Eidamshauer Straße,
Süd-Westen	durch den Südring (B 7).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

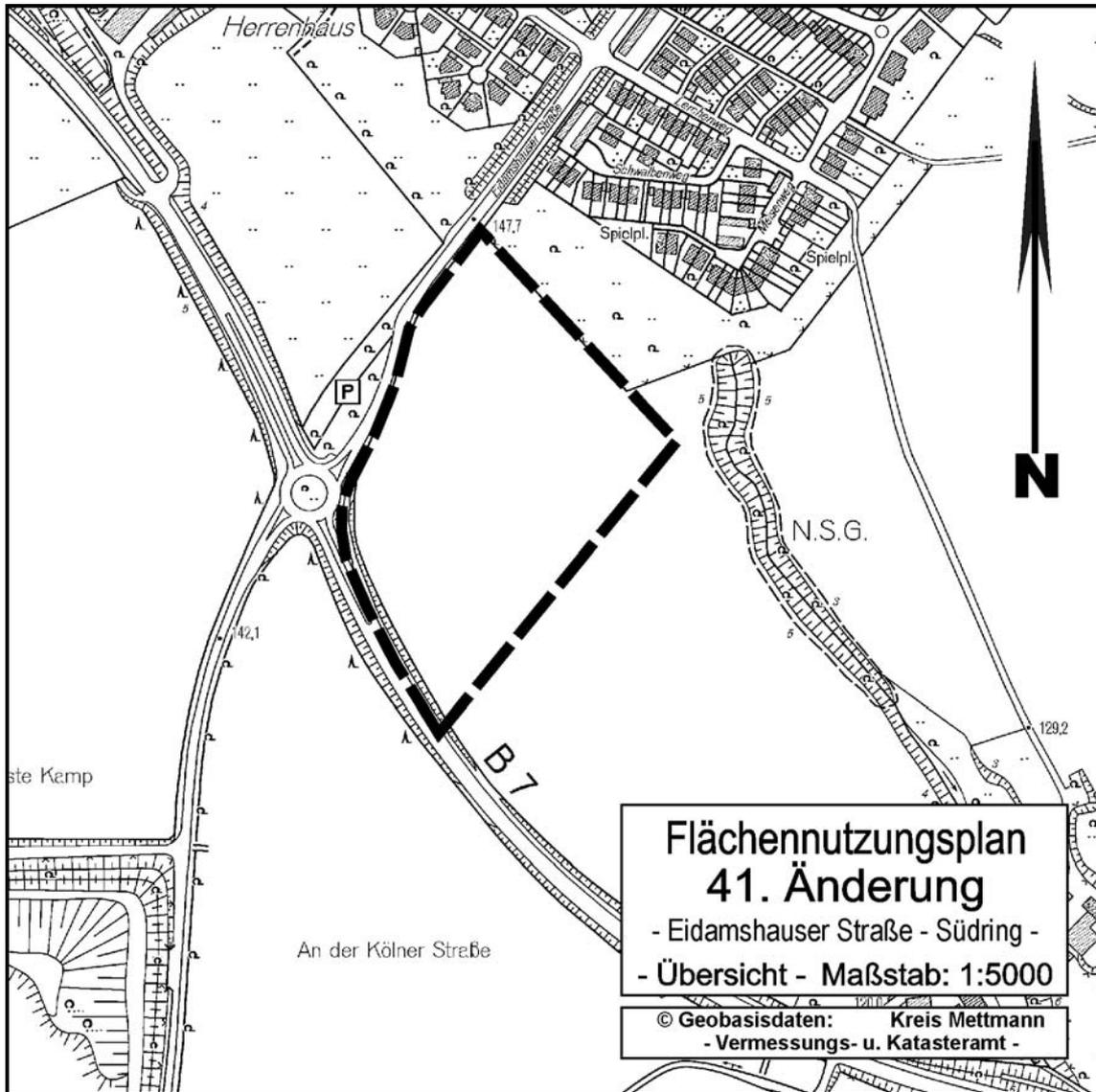
Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Streichung der bisherigen Darstellung Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Sportanlage zugunsten Flächen für die Landwirtschaft

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 23.10.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Geschorec



50

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die nachstehend aufgeführte Planung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 05. November 2012 bis Freitag 16. November 2012

montags - freitags

von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

montags - mittwochs

von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

donnerstags

von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

42. Flächennutzungsplanänderung – Ehemalige B 7n-Trasse –

Das Plangebiet umfasst die im Flächennutzungsplan der Stadt vermerkte ursprünglich geplante Trasse der B 7n zwischen der Hasseler Straße im Westen (Anbindung im Bereich Auf dem Pfennig) und der Wülfrather Straße im Osten (Anbindung oberhalb des Friedhofes Lindenheide) sowie im westlichen Abschnitt die südlich angrenzenden Flächen bis zur Siedlung Kaldenberg.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

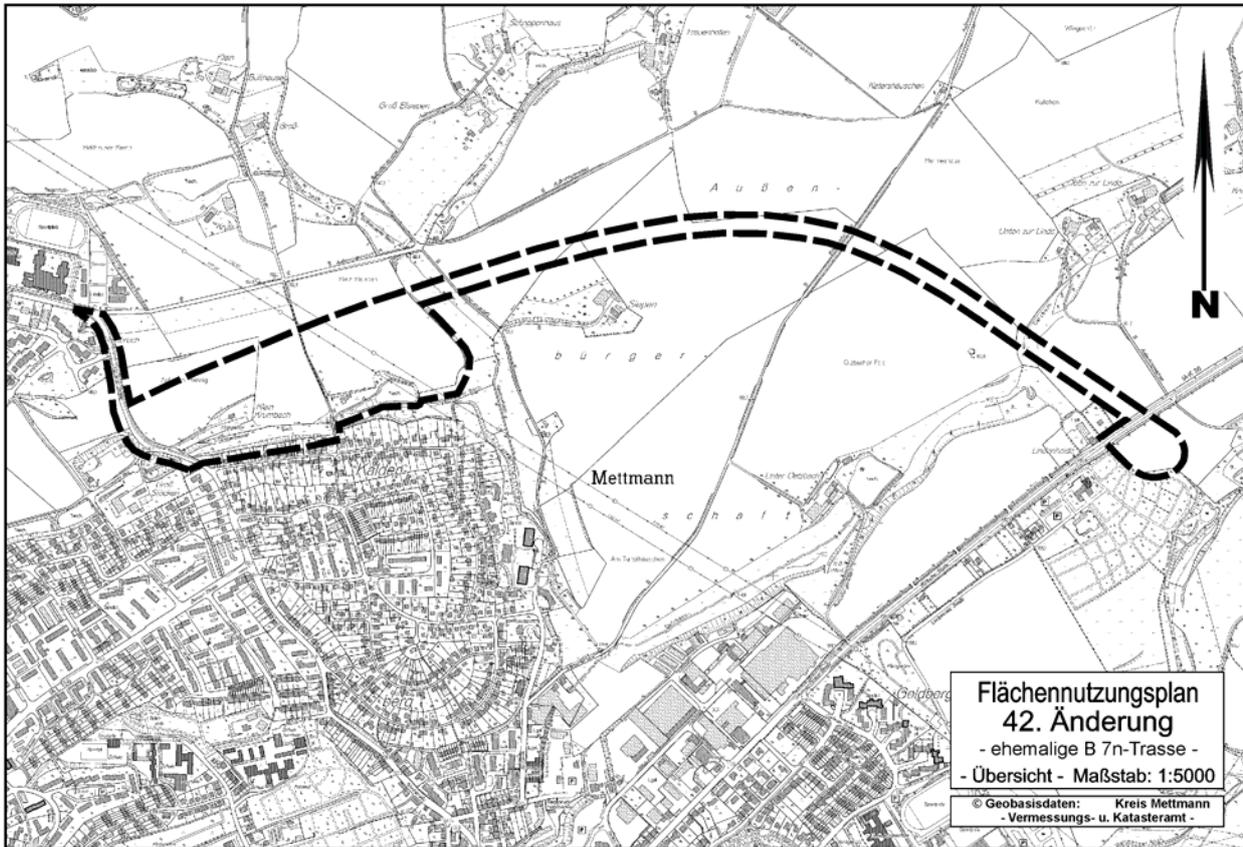
Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Streichung der bisherigen Darstellung geplante Öffentliche Verkehrsfläche zugunsten Flächen für die Landwirtschaft

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 23.10.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Geschorec



51

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die nachstehend aufgeführte Planung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 05. November 2012 bis Freitag 16. November 2012

montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

43. Flächennutzungsplanänderung – Ausgleichsfläche Südring –

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet südlich der Düsseldorfer Straße und westlich des Südrings.

Es wird begrenzt im

Norden	durch eine Linie ca. 165 m südlich der Düsseldorfer Straße,
Osten	durch den Südring,
Süden	durch eine Linie ca. 225 m südlich der Düsseldorfer Straße,
Westen	durch den Taleinschnitt (Siepen).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

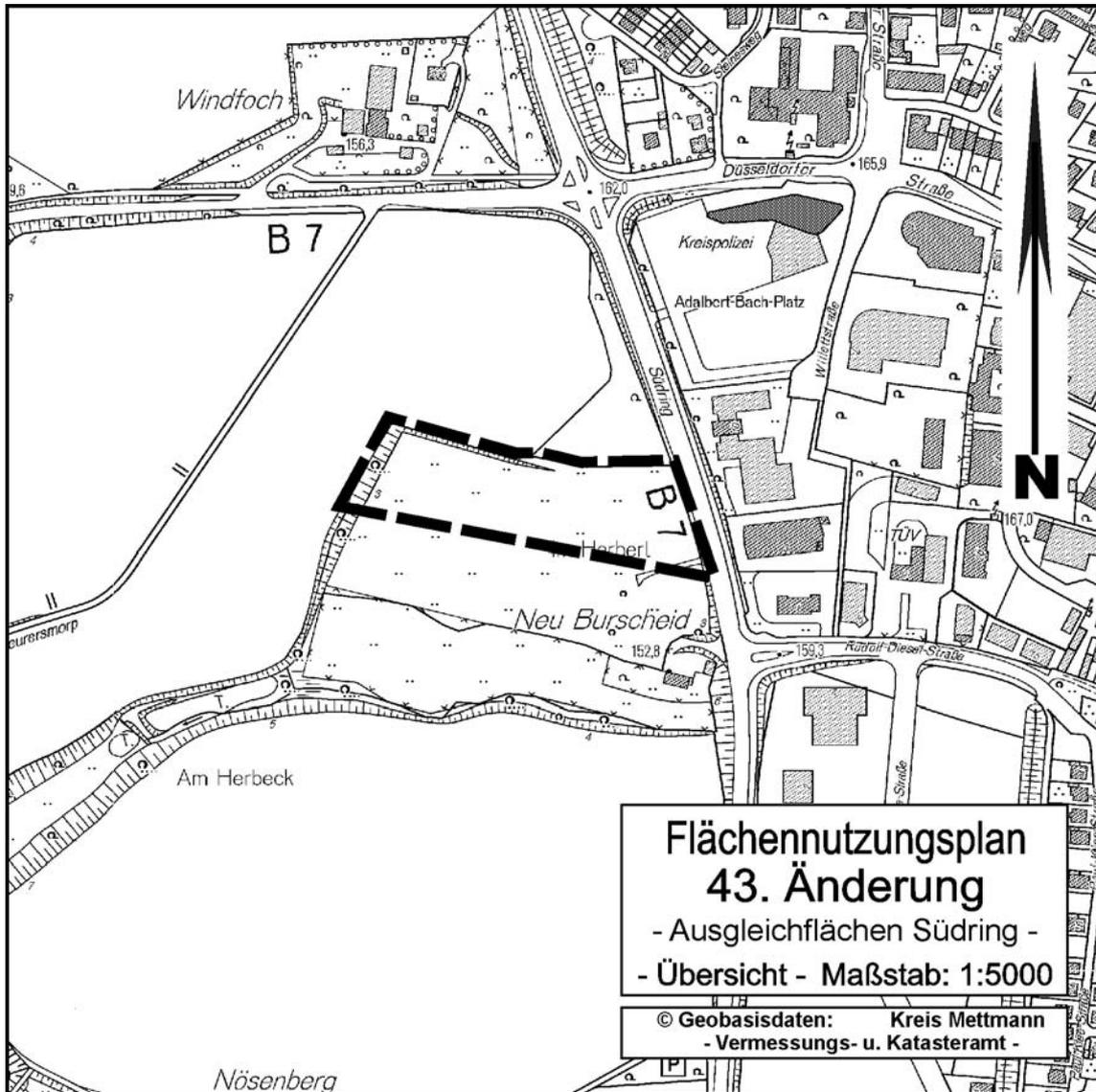
Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Streichung der bisherigen Darstellung Fläche für die Landwirtschaft zugunsten Ausgleichsfläche.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 23.10.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Geschorec



52

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks

Herrn
Rico Rüde

früher wohnhaft

Bahnstraße 25 bzw. Johannes-Flintrop-Str. 7
40822 Mettmann

Aktenzeichen 33732BG0040664

wird hiermit eine rechts wahrende Mitteilung vom 11.10.2012 gemäß § 10 Abs.2 Landeszustellgesetz NRW in Verbindung mit § 37 10. Buch Sozialgesetzbuch öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann vom Obengenannten 2 Wochen lang nach Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Arbeitsgemeinschaft Mettmann aktiv Geschäftsstelle Mettmann Goethestraße 23, 40822 Mettmann eingesehen oder in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Bekanntgabe werden Fristen in Gang gesetzt. Nach dem Ablauf des oben genannten Zeitraums beginnt eine Rechtsbehelffrist zu laufen.

Mettmann, den 11.10.2012

Im Auftrag

Woltersdorf

53

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht
für den Baubetriebshof der Stadt Wülfrath durch die Stadt Mettmann**

Am 27.08.2012 haben die Städte Mettmann und Wülfrath eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht für den Baubetriebshof der Stadt Wülfrath durch die Stadt Mettmann abgeschlossen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 11.09.2012 aufsichtsbehördlich genehmigt worden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist im Amtsblatt des Kreises Mettmann Nummer 26 vom 15.09.2012 bekannt gemacht worden. Auf diese Bekanntmachung weise ich hin.

Reinhold Salewski
Beigeordneter und Stadtkämmerer